

Verkürzung der Ausbildung

Möglichkeit 1: Gemeinsamer Antrag auf Kürzung der Ausbildungszeit nach § 7 BBiG

- Die Ausbildungszeit kann durch einen gemeinsamen Antrag von Ausbildenden und Auszubildenden verkürzt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.
- Auch während der laufenden Ausbildung ist ein Antrag möglich. Diese Verkürzung muss jedoch 1,5 Jahre vor Ende der Ausbildung beantragt werden (nach der Verkürzung muss noch 1 Jahr Ausbildungszeit verbleiben).
- Die Mindestzeiten der Ausbildung dürfen durch die Verkürzung der Ausbildung in keinem Fall unterschritten werden. Die hierfür geltenden Regeln finden Sie auf der Seite der Handelskammer Hamburg.
- Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, die Berufsschule von der Änderung des Vertrages in Kenntnis zu setzen.

Möglichkeit 2: Anmeldung/ Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschluss- prüfung nach § 45 Abs. 1 BBiG

- Die Ausbildung wird aufgrund von guten Leistungen verkürzt (Notendurchschnitt besser als 2,5).
- Diese Verkürzung wird von Seiten der Berufsschule überprüft. Die Durchschnittsnote aller prüfungsrelevanter Fächer oder Lernfelder ist besser als 2,49 und in jedem dieser Fächer wurden mindestens „ausreichende“ Leistungen erzielt.
- Dieser Antrag sollte frühestens 8 Wochen vor, spätestens jedoch zum regulären Anmeldeschluss des angestrebten Prüfungstermins eingereicht werden.